

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Alfred Dagenbach REP**

**und**

**Antwort**

**des Innenministeriums**

**Abschaltung der Straßenbeleuchtung**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Fälle bekannt, in denen Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg aus Mangel an kommunalen Finanzmitteln nachts stundenweise oder ganz Straßenbeleuchtungen – auch in Teilbereichen – abschalten oder dies künftig beabsichtigen?
2. Auf welche Städte und Gemeinden trifft dies in welcher Weise gegebenenfalls zu?
3. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung für erforderlich, um der daraus resultierenden Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht durch die Gemeinden entgegen zu treten, um ein Ansteigen der Unfälle und der Kriminalitätsrate zu verhindern?

04. 12. 96

Dagenbach REP

Antwort

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1996 Nr. 2–39/23 beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Dem Innenministerium sind keine Fälle bekannt, in denen Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg aus Mangel an kommunalen Finanzmitteln nachts stundenweise oder ganz Straßenbeleuchtungen abschalten oder dies künftig beabsichtigen.

Zu 3.:

Nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz (StrG) obliegt es den Gemeinden „im Rahmen des Zumutbaren als öffentlich-rechtliche Pflicht, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrt zu beleuchten ...“. Diese Pflicht ist den Gemeinden als selbständige Verpflichtung auferlegt, die zu einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht hinzutritt und dieser gegenüber Vorrang genießt.

Der Rahmen der Zumutbarkeit beurteilt sich u. a. nach der Größe und der finanziellen Leistungskraft der jeweiligen Gemeinde (BGH, VBIBW 1985, 469 – zur Räum- und Streupflicht). Dabei hängt das Maß der Zumutbarkeit vor allem auch davon ab, ob und inwieweit die Erfüllung der Verpflichtung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 StrG je nach Örtlichkeit zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Frage, ob eine Gemeinde pflichtwidrig handelt, wenn sie die Straßenbeleuchtung nachts stundenweise oder ganz abschaltet, läßt sich daher nicht generell beantworten. Es kommt vielmehr auf die konkreten Bedingungen in der einzelnen Gemeinde an.

Im stundenweisen nächtlichen Abschalten der Straßenbeleuchtung in ländlichen Gemeinden bzw. in einzelnen Ortsteilen kann jedenfalls dann keine Pflichtwidrigkeit gesehen werden, wenn sich das Abschalten auf einen Zeitraum beschränkt, in dem der Kraftfahrzeug- und der Fußgängerverkehr fast vollständig ruht und keine konkreten Umstände erkennbar sind, die im Sinne der Gefahrenabwehr eine durchgängige nächtliche Straßenbeleuchtung verlangen.

Dem Ministerium für Umwelt und Verkehr ist kein konkreter Fall bekannt, in dem das nächtliche Abschalten der Straßenbeleuchtung in einer Gemeinde als Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 StrG oder als Verkehrssicherungspflichtverletzung zu werten ist oder zu werten war.

Die zeitweilige Abschaltung von Straßenbeleuchtungen zur Nachtzeit bleibt nach bisherigen polizeilichen Erfahrungen ohne meßbare Auswirkungen auf das Unfall- und Kriminalitätsgeschehen. Schlechte Beleuchtungsverhältnisse können zwar grundsätzlich die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen, entscheidend sind jedoch stets die konkreten örtlichen Gegebenheiten. Deshalb können direkte Auswirkungen und ein möglicher Handlungsbedarf nur vor Ort festgestellt werden.

Mit der für Anfang 1997 beabsichtigten landesweiten Ausdehnung des 1993 vom Innenministerium initiierten Pilotprojekts „Kommunale Kriminalprävention“ steht ein Handlungsrahmen zur Verfügung, um eventuell vorhandene Angstzonen in einer Stadt – auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung – unter Beteiligung aller zuständigen Stellen in der Kommune zu untersuchen und geeignete Lösungsansätze zur Verbesserung der Sicherheitslage zu entwickeln.

In Vertretung

Eckert

Ministerialdirektor